

In der Senatssitzung am 29. Juni 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Bremen, 25.06.2021

Neufassung Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.06.2021

„Corona-Prämie für Mitarbeitende in Pflegeeinrichtungen“ „Bericht über die gewährten Leistungen des Landes Bremen“

A. Problem

Mit dem zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde im Mai 2020 das SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) um § 150a SGB XI erweitert. Diese Vorschrift sieht Sonderleistungen für Mitarbeitende von Pflegeeinrichtungen (Corona-Prämie) vor. Die Corona-Prämie betrug einmalig gestaffelt bis zu € 1.000,-- zu Lasten des Bundes und wurde von den Pflegekassen ausgezahlt.

Die Corona-Prämie konnte nach § 150a Abs. 9 SGB XI durch die Länder auf bis zu einmalig € 1.500,-- aufgestockt werden.

Die Corona-Prämie hatte und hat den Zweck einer Wertschätzung für die besonderen Belastungen des Pflegepersonals während der Pandemie und hat einen Ausgleich für die Mehrbelastungen durch die erschwerten Bedingungen geschaffen. Mitarbeitende in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen haben die Pflegebedürftigen unter allgemein anerkannten sehr schwierigen Bedingungen betreut und gepflegt. Selbst waren die Mitarbeitenden häufig dem eigenen Risiko einer Infektion ausgesetzt.

Die Finanzierung des Landesanteils mit einem damals geschätzten Volumen von bis zu 5 Mio. € der Prämie erfolgt im Rahmen des Bremen Fonds (Land) zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

Mit dem Beschluss des Senats vom 23.06.2020 wurde die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gebeten, bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 über die gewährten Leistungen zu berichten.

B. Lösung

Gesetzliche Grundlage für den Landesanteil der Corona-Prämie für Mitarbeitende in Pflegeeinrichtungen ist § 150a Abs. 9 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung). Der Senat hat am 23.06.2020 die „Bekanntmachung über die Erhöhung der Corona-Prämie für Beschäftigte in der Pflege im Land Bremen nach § 150a Abs. 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ beschlossen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat der aufstockenden Finanzierung des Pflegebonus mit Mitteln des Bremen-Fonds zugestimmt.

Die verwaltungstechnische Umsetzung und das Auszahlungs- und Abrechnungsverfahrens des Landesanteils der Prämie erfolgt durch die Kranken- und Pflegekassen auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung.

Eine Berichterstattung kann erst zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, da bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 noch nicht alle Leistungen zur Auszahlung gekommen waren und abgerechnet worden sind. Die Schlussabrechnungen der Kranken- und Pflegekassen, die Grundlage für eine Berichterstattung sind, konnten erst vollständig zum 07.05.2021 vorgelegt werden.

Auszahlungen erfolgten an Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsvolumen von insgesamt 8.850,10 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Die Gesamtsumme der Auszahlungen für den Maßnahmenzweck beträgt € 3.668.700,41.

Die Auszahlungen an die Beschäftigten erfolgten zum 15.07.2020 und zum 15.12.2020. Die Pflegeeinrichtungen hatten den Pflegekassen bis zum 15.02.2021 die tatsächliche Auszahlung der Prämien anzuzeigen. Unter Berücksichtigung der Nachweise waren noch Restzahlungen bzw. Rückforderungen möglich. Die Kranken- und Pflegekassen waren verpflichtet, der Behörde Schlussabrechnungen zum 15.04.2021 vorzulegen. Unter Berücksichtigung der Klärungen von Rückfragen bei den Kassen ist es erst zum jetzigen Zeitpunkt möglich, abschließend über die gewährten Leistungen des Landes zu berichten.

Den Kranken- und Pflegekassen lagen insgesamt 603 Vorgänge von Pflegeeinrichtungen (518) bzw. Dienstleistungsunternehmen (85) in der Pflege mit den Listen der Beschäftigten vor.

Insgesamt erhielten Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsvolumen von 8.053,24 Vollzeitäquivalenten in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsvolumen von 796,86 Vollzeitäquivalenten bei Bremer Dienstleistungsunternehmen Zahlungen in Höhe von bis zu € 500,--. ausgezahlt. In den Bremer Dienstleistungsunternehmen werden Arbeitnehmer*innen beschäftigt, die in zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werks- oder Dienstleistungsvertrages eingesetzt werden.

Zahlungen flossen an Pflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen in Höhe von € 2.860.116,06, Pflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven in Höhe von € 584.981,49 und an Dienstleistungsunternehmen im Land Bremen in Höhe von € 226.112,28. Auf die relativ geringere Auszahlung an die Einrichtungen in Bremerhaven hat das Ressort keinen Einfluss, die Auszahlungen erfolgten auf der Basis der gemeldeten Beschäftigten von den Einrichtungen.

Im Nachweisverfahren haben die Kranken- und Pflegekasse Überzahlungen in Höhe von € 117.456,40 festgestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt erfolgten hiervon bereits Erstattungen in Höhe von € 95.509,42. Diese Einnahmen wurden auf der Haushaltsstelle 0401.686 20-7 abgesetzt bzw. mit den Forderungen der Kassen verrechnet.

Für das Verwaltungsverfahren wurde den Kassen ein Aufwendungsersatz von insgesamt € 93.000,-- gewährt.

Durch die Aufstockung der Corona-Prämie entstanden in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 bisher einmalige Finanzbedarfe in Höhe von € 3.668.700,41 im Landeshaushalt (Bremen-Fonds). Bereitgestellt wurden 5.000.000,-- €. Insbesondere die angekündigten Rückerstattungen der Pflegekassen auf der Basis der Schlussabrechnungen sind noch nicht vollständig eingegangen. Auf der Basis der Schlussabrechnungen sind auch noch Restforderungen der Kassen zu begleichen.

Die genaue Höhe der notwendigen Mittel aus dem Bremen-Fonds konnte bei Antragsstellung nur geschätzt werden, da keine ausreichenden Daten zur Anzahl der Beschäftigten und der Teilzeitbeschäftigten vorlagen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der bezifferte Finanzbedarf noch durch offene Erstattungen und Forderungen der Kassen geringfügig ändern kann.

Einige Rückforderungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Daher wird die Maßnahme im Bremen-Fonds haushaltsmäßig 2021 noch zu fortzuführen sein.

Etwaige zum Jahresende 2021 nicht verausgabte Mittel reduzieren die Höhe der corona-bedingt erforderlichen Kreditaufnahme innerhalb des Ausnahmetatbestands der Schuldenbremse über den Bremen-Fonds und die dazugehörige Tilgungsverpflichtung in den Folgejahren.

Der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport lagen und liegen keine Beschwerden über nicht erfolgte Auszahlungen an Pflegekräfte vor. Problematisiert wurde aber immer wieder, dass nicht auch andere Berufsgruppen, wie z. B. Mitarbeitende in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, eine Prämie erhalten würden. Diese waren und sind allerdings gesetzlich nicht vorgesehen.

Ein besonderer Dank ist an die beteiligten Kranken- und Pflegekassen zu richten. Die Zusammenarbeit mit den Kassen funktionierte absolut reibungslos. Die Kassen zeigten sich im gesamten Verfahren sehr kooperativ.

Von den Auswirkungen der Corona-Pandemie waren und sind im hohen Maße Mitarbeitende in Pflegeeinrichtungen betroffen. Sie mussten und müssen unter sehr erschwerten Bedingungen pflegebedürftige Menschen betreuen. Die Corona-Prämie hat den Zweck einer Wertschätzung für diese besonderen Anforderungen und schafft einen Ausgleich für die Mehrbelastung durch die erschwerten Bedingungen. Die Prämie soll vor allem auch ein Ansporn für die Zukunft sein, denn gerade die Mitarbeitenden in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen werden auch noch im weiteren Verlauf der Pandemie unbedingt und umfassend weiter benötigt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Berichtsbitte hat keine finanzwirtschaftlichen Auswirkungen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind durch die Corona-Prämie bisher nicht entstanden.

Von der Gewährung der Corona-Prämie profitieren grundsätzlich alle in der Pflege beschäftigten Geschlechter. Allerdings sind gerade in der Pflege heute noch immer weit überwiegend Frauen tätig. Es ist davon auszugehen, dass ca. 83 % Frauen von der Gewährung der Prämie profitierten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat nimmt den Bericht zu den gewährten Leistungen des Landesanteils der Corona-Prämie zur Kenntnis.